

Der Oö. Monitoringausschuss

Fragen - Antworten





Fotolia.de © mezzotint_fotolia

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der sicherstellen soll, dass Menschen mit Behinderungen genauso in den vollen Genuss aller Menschenrechte kommen wie alle anderen Personen.

Die Konvention enthält keinerlei „Sonderrechte“ für Menschen mit Behinderungen, sondern baut auf

der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen auf. Sie stärkt die individuellen Rechte von Menschen mit Behinderungen und erläutert sie aus ihrer Perspektive und ihren jeweiligen Lebenssituationen. Mit der UN-BRK wurde der Weg weg von der Fremdbestimmung hin zur Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen beschritten. Menschenwürde, Nichtdiskriminierung, Inklusion und Barrierefreiheit sind daher wesentliche Grundpfeiler der Konvention.

Die UN-BRK enthält jedoch nicht nur Rechte für Menschen mit Behinderungen, sondern verpflichtet auch alle Staaten, die die Konvention unterschrieben haben dazu, diese Rechte zu schützen und zu fördern. Österreich hat die UN-BRK 2008 unterzeichnet und setzt seither Maßnahmen, um die Konvention umzusetzen. Einige dieser Maßnahmen betreffen Angelegenheiten, die vom Bundesgesetzgeber bestimmt werden. Andere wiederum fallen in die Zuständigkeit der Landesgesetzgeber (z.B. Sozialleistungen für Menschen mit Behinderungen in Oberösterreich, Barrierefreiheit bei öffentlichen Gebäuden

des Landes und der Gemeinden etc.).

In Angelegenheiten, die das Land Oberösterreich und seine Gemeinden betreffen und die vom oberösterreichischen Gesetzgeber geregelt werden, überprüft der Oö. Monitoringausschuss, ob in Oberösterreich ausreichend auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen geachtet und die UN-BRK umgesetzt wird. Für Angelegenheiten außerhalb Oberösterreichs sind entweder die jeweiligen Landes-Monitoringausschüsse der Bundesländer oder der Bundes-Monitoringausschuss zuständig.

Was bedeutet Monitoring?

Wie sind die einzelnen Verpflichtungen aus der UN-BRK auszulegen?

Berücksichtigt das Land Oberösterreich in seinen Entscheidungen die Rechte behinderter Menschen?

Welche Maßnahmen wurden bisher getroffen, um die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Oberösterreich umzusetzen?

Gibt es Gesetze oder Verordnungen in Oberösterreich, die Menschen mit Behinderungen benachteiligen?

Antworten auf diese Fragen soll das so genannte Monitoring liefern. Der Begriff Monitoring kommt aus dem Englischen und bedeutet „kontrollieren, beobachten, überwachen“. Die UN-Konvention versteht Monitoring als einen Prozess, der die Einhaltung und Umsetzung der Konvention begleitet und fördert. Die Einbindung von Menschen mit Behinderungen als Expertinnen und Experten in diesen Überwachungs-Prozess ist ein ebenso wichtiger Grundsatz wie die Unabhängigkeit des Monitoringausschusses.



Fotografie © Monika Wisniewska

In Oberösterreich wurde der Oö. Monitoringausschuss als Gremium eingerichtet, der die Antidiskriminierungsstelle des Landes OÖ bei der Kontrolle der Umsetzung der UN-BRK unterstützt. Die bzw. der Antidiskriminierungsbeauftragte des Landes steht dem Ausschuss vor und leitet zugleich dessen Geschäftsstelle.

Der Oö. Monitoringausschuss besteht aus:

**vier Vertreterinnen bzw. Vertretern
der organisierten Menschen mit Behinderung**

**einer Vertreterin bzw. einem Vertreter
einer anerkannten im Bereich der Menschenrechte tätigen
gemeinnützigen Nichtregierungsorganisation**

**einer Expertin bzw. einem Experten
aus dem Bereich der wissenschaftlichen Lehre**

Die Unabhängigkeit des Oö. Monitoringausschusses

Damit der Oö. Monitoringausschuss das Land Oberösterreich tatsächlich unabhängig bei der Wahrnehmung seiner Umsetzungspflicht unterstützen kann, sind insbesondere eine persönliche und institutionelle Unabhängigkeit sowie eine dauerhafte Grundfinanzierung erforderlich, um politische Einflussnahme auf die Arbeit des Ausschusses zu verhindern.

Der Oö. Monitoringausschuss muss nicht nur von der Politik und Verwaltung Oberösterreichs unabhängig sein, sondern auch von anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren und Interessensvertretungen und gilt nicht als deren „verlängerter Arm“. Während Behindertenorganisationen u.a. auch nach Formen der Beeinträchtigung be-

ziehungsweise nach Schwerpunkten ausgerichtet sein können, orientiert sich der Oö. Monitoringausschuss nur an den Vorgaben der UN-BRK und ist in seiner Arbeit allen Menschen mit Behinderungen gegenüber verpflichtet, die wegen einer Beeinträchtigung an der vollen Ausübung ihrer Rechte eingeschränkt werden.

Was kann der Oö. Monitoringausschuss tun?

Der Oö. Monitoringausschuss überprüft, ob und wie die UN-BRK in Oberösterreich umgesetzt wird.

Zum Beispiel, ob die Kinderbetreuungseinrichtungen und Pflichtschulen in Oberösterreich auch Kinder mit unterschiedlichen Behinderungen betreuen und unterrichten können, ob die Sport- und Freizeitangebote der Gemeinden sich auch an Menschen mit Behinderungen richten, wie in Oberösterreich Familien beraten und unterstützt werden, in denen die Eltern oder die Kinder eine Behinderung haben usw.



Um Informationen darüber zu erhalten, welche Angebote es bereits gibt, kann der Oö. Monitoringausschuss Stellungnahmen einholen, Auskunftspersonen zu einer seiner Sitzungen laden und Daten und Statistiken anfordern.

Die vom oberösterreichischen Gesetzgeber geschaffenen Gesetze und Verordnungen sowie Maßnahmen und Programme des Landes prüft der Oö. Monitoringausschuss dahingehend, ob darin Rücksicht auf die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen genommen wurde bzw. die Vorgaben der UN-BRK umgesetzt wurden.

Zum Beispiel, ob die Bauvorschriften in Oberösterreich Barrierefreiheit für alle Formen von Behinderungen vorschreiben oder Familienleistungen des Landes auch von Familien mit behinderten Kindern in Anspruch genommen werden können.

Mit Hilfe von öffentlichen Stellungnahmen kann der Monitoringausschuss auf Defizite in den Gesetzen oder Verordnungen hinweisen und Empfehlungen zur Abänderung un-

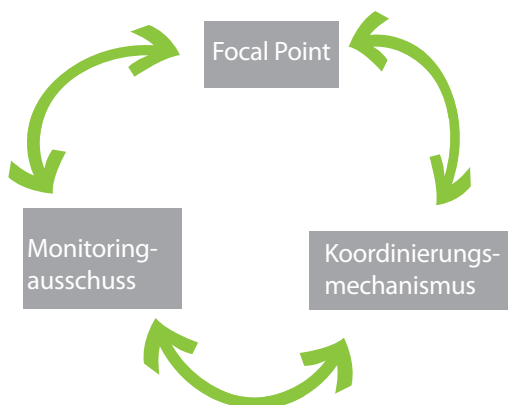
terbreiten. Damit trägt der Monitoringausschuss zu einem verbesserten Bewusstsein um die Rechte von Menschen mit Behinderungen in der Verwaltung und Politik bei und leistet einen Beitrag zur Sensibilisierung der Gesellschaft.

Der Ausschuss arbeitet auch mit anderen Einrichtungen zusammen, die sich dem Schutz der Menschenrechte verschrieben haben, wie z.B. der Volksanwaltschaft, der Bundesbehindertenanwaltschaft, dem Bundesmonitoringausschuss und den Monitoringausschüssen der Länder.

Mit der Verwaltung des Landes Oberösterreich steht der Oö. Monitoringausschuss ebenso im Austausch wie mit den anderen Einrichtungen der UN-BRK, die in Oberösterreich geschaffen wurden.

Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen nach der UN-BRK

Damit die Umsetzung der UN-BRK in den Staaten, die die Konvention unterzeichnet haben auch gesichert ist, sieht Art 33 des Übereinkommens neben der Einrichtung eines Monitoring-Ausschusses die Schaffung folgender eines oder mehrerer staatlicher Anlaufstellen (sog. Focal Points) sowie eines Koordinierungsmechanismus vor.



Die Sozialabteilung des Landes bildet die Anlaufstelle bzw. den Focal Point in Oberösterreich. Zu ihren Aufgaben zählt u.a. die Umsetzung von Maßnahmen durch verschiedene Abteilungen, die Entwicklung eines Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK in Oberösterreich und die Erstellung des Staatenberichts über die getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung der UN-BRK in Oberösterreich an die Vereinten Nationen im Rahmen der Staatenprüfung.

Der Monitoringausschuss und die Zivilgesellschaft

„**Nichts über uns ohne uns!**“ war eine der Grundforderungen von Behindertenvertretern bei der Ausverhandlung der UN-BRK. Die umfassende Teilhabe und Mitbestimmung von Betroffenen bilden einen der Grundpfeiler der Konvention und eine der wesentlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten bei deren Umsetzung.

Menschen mit Behinderungen sind bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung der UN-BRK aktiv einzubeziehen.

Auch die Überwachungsarbeit des Oö. Monitoringausschusses erfolgt unter Einbeziehung von Vertretern von Behindertenorganisationen als Expertinnen und Experten für die Bedürfnisse und Lebenssituationen von Menschen mit Behinderungen.

Auch wenn die Sitzungen des Oö. Monitoringausschusses nicht-öffentlich stattfinden, werden die schlussendlichen Ergebnisse dieser Sitzungen – Empfehlungen und Stellungnahmen – öffentlich auf der Seite des Oö. Monitoringausschusses zugänglich gemacht.

Kann man den Oö. Monitoringausschuss kontaktieren?

Der Oö. Monitoringausschuss nimmt Beschwerden über Verstöße gegen die UN-BRK entgegen und beantwortet Fragen zur UN-BRK.

Sie können den Oö. Monitoringausschuss über seine Geschäftsstelle bei der Oö. Antidiskriminierungsstelle erreichen:

**Oö. Antidiskriminierungsstelle
beim Amt der Oö. Landesregierung
Landhausplatz 1, 4021 Linz
Telefon (+43 732) 77 20-117 37
E-Mail: as.post@ooe.gv.at**

Weiterführende Links

- **Oö Monitoringausschuss**
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/132391.htm>
- **Bundesmonitoringausschuss**
<http://monitoringausschuss.at/>
- **Landes-Monitoringausschuss Steiermark**
<http://www.sl-stmk.at/de/wer-wir-sind/>
- **Landes-Monitoringausschuss Tirol**
<https://www.tirol.gv.at/gesellschaft-soziales/gleichbehandlung-antidiskriminierung/un-konvention-behindertenrechts-konvention-brk/monitoringausschuss/>
- **Landes-Monitoringausschuss Wien**
<https://www.wien.gv.at/verwaltung/antidiskriminierung/monitoring.html>
- **Landes-Monitoringausschuss Niederösterreich**
<http://www.noel.gv.at/Gesellschaft-Soziales/Gleichbehandlung-Antidiskriminierung/NOe-Monitoringausschuss/Monitoring-ausschuss.html>
- **bmask**
<https://www.bmask.gv.at/site/>